

# Vollmacht und Prozessvollmacht

Rechtsanwälten H. Burchard, G. Mencke und M. G. Möller, Siegesstraße 2, 30175 Hannover

wird hiermit in Sachen

Vollmacht und Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Außergerichtliche Verhandlungen aller Art und Abschluß von Vergleichen;
- Abgabe aller einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen;
- Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen gegenüber behandelnden Ärzten;
- Verteidigung und Vertretung in Strafsachen in sämtlichen Instanzen, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 223 I und 153 b StPO;
- Strafanträge zu stellen;
- Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten;
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
- Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen - auch in Ehesachen;
- Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
- Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen;
- Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren insbesondere auch gegenüber der Landeskasse; solche Kostenerstattungsansprüche sind durch gesonderte Erklärung an die Bevollmächtigten abgetreten, was hierdurch bestätigt wird.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner, Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind am Kanzleiort der Bevollmächtigten zu erfüllen.

Hannover, .....

x 1

(Unterschrift)

## Mandatsvertrag

zwischen Rechtsanwälten H. Burchard, G. Mencke  
und M. G. Möller, Siegesstraße 2, 30175 Hannover

und

### • Allgemeines

Die beauftragten Anwälte sind verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers nachdrücklich wahrzunehmen und den Auftrag sorgfältig und sachgerecht durchzuführen. Die Bedingungen dieses Mandatsvertrages gelten auch für alle bereits laufenden und künftigen Mandate zwischen den Parteien. Der Auftraggeber ist mit einer Weitergabe des Mandats, der gespeicherten Daten und der Handakte an einen anderen Anwalt einverstanden, sofern die Fortführung des Mandats dem Anwalt unmöglich wird (persönl. Verhinderung, Praxisübergabe etc.). Kosten entstehen ihm durch eine Weitergabe nicht.

Die Anwälte sind berechtigt, eingehende Fremdgelder auf den allgemeinen Konten zu verwahren.

Mehrere Auftraggeber haften für die den Anwälten zustehenden Gebühren und Auslagen als Gesamtschuldner. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Sollte ein Teil dieser Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Rest hiervon unberührt.

### • Handaktenaufbewahrung

Die Anwälte sind dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, die Handakten aufzubewahren. Die Verpflichtung erlischt 6 Monate nach Beendigung des Auftrages. Schriftstücke, die sich ausschließlich im Besitz der Rechtsanwälte befinden, werden auf Wunsch an den Auftraggeber innerhalb der genannten 6-Monatsfrist ausgehändigt, danach können die Unterlagen sämtlich vernichtet werden.

### • Anspruchsabtretung

Ansprüche gegen den Gegner bzw. Vertragspartner und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers auch gegenüber der Landeskasse werden zur Sicherung der Honoraransprüche der Anwälte an diese mit der Ermächtigung abgetreten, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner oder dessen Versicherer mitzuteilen. Die persönliche Haftung des Auftraggebers für die Honoraransprüche wird hierdurch nicht berührt.

### • Datenspeicherung

Die den Anwälten im Rahmen der Mandatsführung bekanntwerdenden Daten werden gespeichert.

### • Kopieranfertigung

Die Anwälte sind berechtigt, Auszüge aus Ermittlungsakten Anspruchsgegnern bzw. deren Versicherungsgesellschaften auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt es im übrigen in das Ermessen der beauftragten Rechtsanwälte, auf seine Kosten Kopien - sei es für den Mandanten, die Rechtsanwälte oder andere - anzufertigen.

### • Haftung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren alle Ansprüche gegen die Anwälte mit Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung des Auftrages. Der Auftrag gilt spätestens mit der Fertigung des Schreibens der Anwälte als beendet, in dem die Erledigung des Auftrages mitgeteilt wird. Für eine Verletzung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts besteht eine Haftung nur, wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird. Dem Auftraggeber ist eine Abtretung seiner etwaigen Ansprüche gegen die Anwälte an Dritte untersagt.

Hannover,

(Rechtsanwalt)

(Unterschrift)

x 2

### • Haftungsbegrenzung

Die Anwälte haften dem Auftraggeber für einen fahrlässig verursachten Schaden maximal bis 1.000.000,- € . Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abgeschlossen.

Hannover,

(Rechtsanwalt)

(Unterschrift)

x 3